

Kunst des Scheiterns

Vereinbarung Vorstand - Kollektiv

Präambel

Ziel des Projekts 'Kunst des Scheiterns' (KdS) ist die Förderung kollektiver Formen des Wirtschaftens, insbesondere durch Erforschung, Schulung, Beratung und Vernetzung von Kollektivbetrieben. Dabei verstehen wir Kollektivbetriebe als basisdemokratisch organisierte Unternehmen ohne Chefs und Hierarchien, die nicht gewinnorientiert sind und sich als Teil eines Transformationsprozesses zu einer nicht-kapitalistischen Wirtschaftsordnung verstehen.

Auch die Arbeit des Projekts 'Kunst des Scheiterns' selbst soll nach den damit umrissenen Prinzipien funktionieren. Da die Form des eingetragenen Vereins der Arbeitsweise und beabsichtigten Organisationsform des Projekts am nächsten kommt, wurde diese rechtliche Form gewählt. Der Verein wird jedoch lediglich als (notwendige) rechtliche Form des Projekts angesehen, während der eigentliche Projektbetrieb von den handelnden Personen autonom im Kollektiv organisiert wird. Der Zweck dieser Vereinbarung besteht somit darin, das Verhältnis zwischen nicht dem Kollektiv angehörenden Vorstandsmitgliedern und dem Kollektiv so zu regeln, dass einerseits der kollektive Projektbetrieb gemäß der genannten Prinzipien möglich wird, andererseits Vorstandsmitglieder nicht für Entscheidungen haftbar gemacht werden können, welche sie nicht getroffen haben.

§ 1 Über diesen Vertrag

- (a) Die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gilt nur formaljuristisch, im Rechtsverhältnis nach außen. Alle unterzeichnenden Personen (Vorstand und Kollektiv) verzichten deshalb hiermit unwiderruflich auf alle ihnen aus ihrer Stellung im Verein erwachsenden rechtlichen Ansprüche und legen diese Vereinbarung für sich als einzig verbindliche Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen von Vorstand und Kollektiv im Rahmen des Vereins 'Kunst des Scheiterns' fest.
- (b) Diese Vereinbarung ist allen Mitgliedern des Vorstands und des Kollektivs bei Gründung oder Eintritt zur Kenntnis zu geben und von diesen zu unterschreiben.
- (c) Alle Regelungen dieser Vereinbarung können einstimmig ausgesetzt, verändert oder hinzugefügt werden. Änderungen müssen schriftlich niedergelegt und von allen Mitgliedern des Vorstands und des Kollektivs unterschrieben werden.
- (d) Sobald der Vorstand komplett mit Mitgliedern des Kollektivs besetzt werden kann, ist diese Vereinbarung obsolet.

§ 2 Verein und Kollektiv

- (a) Mitglieder des Kollektivs müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
- (b) Der Vorstand des Vereins soll nach Möglichkeit mit Mitgliedern des Kollektivs besetzt werden. Aus Gründen der Machtbalance sollen die Vorstandsfunktionen über alle Kollektivmitglieder rotieren.
- (c) Die Vorstandsposten werden alle 5 Jahre neu besetzt. Dabei soll so rotiert werden, dass sich die Verweildauer im Vorstand auf alle Kollektivmitglieder möglichst gleichmäßig verteilt.

§ 3 Haftung des Vorstands

- (a) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitglieder des Kollektivs gesamtschuldnerisch von allen individuellen finanziellen Verpflichtungen und materiellen Benachteiligungen freigestellt, die ursächlich mit der Vorstandsfunktion entstehen.
- (b) Bei eigenmächtiger und vorsätzlicher Verletzung der geltenden Satzung oder dieser Vereinbarung durch ein Mitglied des Vorstands muß diesem gegenüber der o.g. Haftungsschutz nicht, kann aber trotzdem gewährt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (a) Der Vorstand tritt von seinem Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern des Kollektivs zurück und überlässt alle den Projektbetrieb betreffenden inhaltlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen dem Kollektiv.
- (b) Im Gegenzug übernimmt das Kollektiv alle den Mitgliedern des Vorstands aus ihrer Vorstandsfunktion entstehenden Verpflichtungen. Hiervon ausgenommen sind nur solche Rechtsgeschäfte oder Repräsentationsaufgaben, für welche die persönliche Anwesenheit oder die Unterschrift eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder unbedingt erforderlich ist.

§ 5 Schlichtung

- (a) In einem diese Vereinbarung betreffenden Streitfall verzichten die unterzeichnenden Personen auf eine Auseinandersetzung vor einem staatlichen Gericht. Statt dessen hat jede der unterzeichnenden Personen jederzeit das Recht, ein Schlichtungsverfahren (Schiedsverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung) einzuleiten, falls sie der Auffassung ist, eine oder mehrere andere Person würden gegen diese Vereinbarung verstoßen.
- (b) Das Schlichtungsgremium hat drei Mitglieder. Je ein Mitglied wird von jeder Konfliktpartei ernannt, das dritte wird einvernehmlich von den beiden ersten Mitgliedern des Schlichtungsgremiums ernannt. Das Schlichtungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (c) Aufgabe des Schlichtungsgremiums ist es, die Auseinandersetzung der Konfliktparteien zu moderieren oder in Einzelgesprächen mit den Konfliktparteien nach Lösungsalternativen zu suchen. Erst wenn auf diesem Weg keine Einigung möglich ist, entscheidet das Schlichtungsgremium den Streitfall als Schiedsgericht.
- (d) Grundlage für die Entscheidung des Schlichtungsgremiums ist diese Vereinbarung und die darin zum Ausdruck kommenden Absichten und Werte, sowie die Prinzipien von Selbstverwaltung und solidarischer Ökonomie.
- (e) Der Schlichtungsspruch ist endgültig und kann nicht angefochten oder revidiert werden. Der Rechtsweg zu einem staatlichen Zivilgericht ist ausgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamwerdung der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

- (b) Eine etwaige Ungültigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des gesamten Statuts nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so sind diese Bestimmungen so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

Hamburg, den 14. Oktober 2011

Vorstand

Kollektiv

.....
(Heike Frederking)

.....
(Sonja Löser)

.....
(Jochen Körtner)